

übertragenen städtischen Ämter zu verwalten, blieb stets anerkannt. Dagegen war auf dem Lande die Selbstverwaltung der Gemeinden unter dem Drucke der Gutsherrlichkeit mehr und mehr untergegangen. Im Anfang des vorigen Jahrhunderts fand zuerst eine Neubelebung der städtischen Selbstverwaltung durch die preussische Städteordnung vom 19. November 1808 statt, welche auch für die meisten anderen deutschen Staaten maßgebend wurde. Von den Städten verbreiteten sich die neuen Grundsätze der Gemeindeverfassung auf das Land, nachdem dort durch Aufhebung der Gutsherrlichkeit der Boden dafür geebnet war. Dagegen behielt man in den größeren Bezirken des Staates auch nach Einführung der konstitutionellen Verfassungen die rein bürokratische Verwaltung des absoluten Staates bei. Die kommunale Organisation, welche in den Kreisen, Bezirken und Provinzen geschaffen wurde, diente höchstens der Verwaltung gewisser Anstalten. Erst in neuerer Zeit sind auch in den Kreisen, Bezirken und Provinzen Selbstverwaltungsorgane mit obrigkeitlichen Befugnissen geschaffen worden.

II. Geschichtliche Entwicklung der deutschen Behördenorganisation¹.

§ 107.

1. Die landesherrliche Gewalt in Deutschland hat sich aus einer Verbindung der Amtbefugnisse der ehemaligen Reichs-

¹ [Bearbeitungen der geschichtlichen Entwicklung des landesherrlichen Beamtentums und der landesherrlichen Behörden gehören erst der neueren Zeit an. Allgemeine Darstellungen der mittelalterlichen und späteren Entwicklung: Schröder, Deutsche Rechtsgesch. (5. Aufl.) 611 ff., 677 ff.; Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter 1 1267 ff., Deutsche Geschichte 3 76 ff., 4 310 ff., 5² 518 ff.; v. Below, Territorium und Stadt 233 ff.; Loening, Lehrb. d. deutsch. VerwR §§ 8, 9, 31, 32; A. Stölzel, Die Entwicklung des gelehrten Richtertums in deutschen Territorien, 2 Bde., Stuttgart 1872; G. Schmoller, Der deutsche Beamtentum vom sechszehnten bis achtzehnten Jahrhundert in seinem Jahrb. 8 695 ff.; W. Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Leipzig 1894. — Für die Entwicklung der preussischen Behördenverfassung und des preussischen Beamtentums: Kühns, Geschichte der Gerichtsverfassung in der Mark Brandenburg, 2 Bde., Berlin 1867; Isaacsohn, Geschichte des preussischen Beamtentums, 3 Bde., Berlin 1874—1884; C. Twosten, Der preussische Beamtentum, in d. Preuß. Jahrb. 18 1 ff., 109 ff.; G. Schmoller, Der preussische Beamtentum unter Friedrich Wilhelm I. in den Preuß. Jahrb. 36 148 ff., 253 ff., 538 ff., die hier § 110 Nr. 2 zit. Arbeiten desselben Verfassers über preussisches Städtewesen; E. v. Meier, Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg, Leipzig 1891 (2. Aufl., nach dem Tode des Verfassers herausg. von Thimme, 1912); Derselbe, Französische Einflüsse auf die Staats- und Rechtentwicklung Preussens, 2 Bde., 1907, 1908; Derselbe in Enzykl. (6. Aufl.) 2 638 ff.; Schoen, in der Enzykl. (7. Aufl.) 4 219 ff.; C. Bornhak, Geschichte des preussischen Verwaltungsrechtes, 3 Bde., Berlin 1884—1886; Derselbe, Preuß. Staats- und Rechtsgeschichte 5 ff., 71 ff., 85 ff., 94 ff., 107 ff., 161 ff., 168 ff. nsw.; derselbe, Preuß. Statist. Bd. 1 und 2 passim; A. Stölzel, Brandenburg-Preussens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, 2 Bde.,